

28.10.92

Antrag

des Landes Brandenburg

Entschlieung des Bundesrates zur Verwertung landwirtschaftlicher Flchen
durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundeslndern

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 27. Oktober 1992

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Prsident,

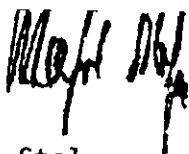
die Landesregierung von Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Verwertung landwirtschaftlicher
Flchen durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundeslndern

zur Beschlufassung zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
6. November 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Dr. Stolpe

Entschlieung des Bundesrates
zur Verwertung landwirtschaftlicher Flchen
durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundeslndern

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Verwertung landwirtschaftlicher Flchen durch die Treuhandanstalt die folgenden Anliegen der neuen Lnder zu bercksichtigen, um

- eine breite Eigentumsstreuung zu erzielen,
- Chancengleichheit fr die, denen 40 Jahre lang die Nutzung ihres Eigentums entzogen und denen, die whrend dieser Zeit keine Mglichkeit hatten, einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen, zu gewhrleisten,
- eine schnellere Regelung der Nutzungsverhltnisse zu erreichen

und damit den sozialen Frieden in den Drfern zu erhalten.

1. Die Verwertung aller Treuhandflchen ist mit den neuen Bundeslndern abzustimmen.
2. Die Treuhandflchen sind umgehend, soweit nicht Ansprche Dritter bestehen, grundstzlich auf 12 Jahre zu verpachten.
3. Das "Wiedereinrichterprogramm" - wie es derzeit diskutiert wird - ist nicht einzufhren. Es ist ein Kaufmodell unter Einbeziehung der ortsansssigen Neueinrichter zu erarbeiten und die verfassungsmige Beteiligung der Lnder ber den Bundesrat sicherzustellen.
4. Die Entschdigungs- und Ausgleichsregelungen fr Bodenreformopfer sind von der Bodenverwertung zu trennen.
5. Die Verwertung der Flchen mu den Belangen der Landesplanung, der Raumordnung, der Agrarstruktur, des Stdtebaus, des Natur- und Umweltschutzes und der rtlichen Entwicklung sowie des ffentlichen Bedarfs Rechnung tragen. Dabei sollte ein hinreichender Anteil ehemals volkseigener Flchen fr bergeordnete Zwecke, insbesondere fr Naturschutz und Landschaftspflege einbehalten werden.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafr Sorge zu tragen, da die Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH in die Lage versetzt wird, schnellstmglich eine exakte Pachtflchenzuweisung zur Bewirtschaftung zu gewhrleisten.

Begründung:

Die Frage der Verwertung landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt ist zur Zeit das zentrale agrarpolitische Thema in den neuen Bundesländern.

Anlässlich der Sonder-Agrarministerkonferenz vom 19. 06. 1992 in Niederschönhausen bestand Einvernehmen mit Treuhandanstalt, Bundeslandwirtschaftsministerium und Bundesfinanzministerium darüber, daß der Verkauf der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn die Regelungen des "Siedlungskaufmodells" rechtskräftig sind. Beschlossen wurde auch, daß das "Siedlungskaufmodell" im Einvernehmen mit den Ländern entwickelt und regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden sollen. Dieses Ergebnis wurde von der Agrarministerkonferenz am 2. 10. 1992 in Münster von allen Länderagrarministern bekräftigt.

Eine langfristige Verpachtung sollte grundsätzlich auf 12 Jahre, bei strenger Berücksichtigung, insbesondere der Kriterien nach den unter Ziff. 4.5.1. genannten Kriterien der Verwertungsrichtlinien der Treuhandanstalt vom 26. 06. 1992, ausgerichtet sein. Sie gewährleistet, daß für die aufwendige Klärung der Eigentumsfragen, zur Bodenordnung, aber auch für die notwendigen Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen der hierfür erforderliche Zeitbedarf zur Verfügung steht, ohne die Nutzung der Flächen zu behindern. Dies betrifft sowohl Flächen ehemaliger VEG als auch Streuflächen. Eine langfristige Verpachtung trägt weiterhin dem agrarstrukturellen Anliegen Rechnung, daß die im Umstrukturierungs- und Aufbauprozeß notwendigen Investitionen zur Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nur bei gesicherter Flächenbasis gewährleistet sind.

Sind die Treuhandflächen erst einmal verpachtet, kann die Frage der Eigentumszuordnung in Ruhe und ohne zeitlichen Druck geregelt werden. Eine zeitliche Entzerrung des Bodenverkaufs entlastet zudem den Bodenmarkt.

Das "Wiedereinrichterprogramm" - wie es derzeit diskutiert wird - ist aus struktur- und sozialpolitischen Gründen eindeutig abzulehnen. Sollte dieses Programm so verabschiedet werden, wie es in den vorliegenden Entwürfen skizziert ist, ist eine schwere und nachhaltige Beeinträchtigung des sozialen Friedens in den Dörfern zu befürchten.

Ein regional unterschiedlicher, jedoch nicht unerheblicher Teil der Fläche in den neuen Bundesländern wird von ortsansässigen Neueinrichtern bewirtschaftet. Dabei handelt es sich zum Teil um Personen, die aus Bauernfamilien stammen, die aber im Gegensatz zu ihren Geschwistern keinen Grundbesitz vorweisen können, also nicht als Wiedereinrichter im Sinne des "Wiedereinrichterprogramms" gelten.

In den Familien und Dörfern ist kein Verständnis dafür zu erwarten, daß das Vorhandensein von Bodeneigentum darüber entscheidet, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines hochsubventionierten Bodenkaufprogramms gegeben ist.

Die historischen Eigentumsverhältnisse von 1949 zur Abgrenzung des Begünstigtenkreises eines "Wiedereinrichterprogramms" 1992 heranzuziehen, ist nicht sachgerecht. Auch in den Altbundesländern haben sich die Eigentumsverhältnisse im Agrarsektor in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Es gilt auch, denen Zugang zu dem Programm zu gewähren, die in den letzten Jahren im Agrarsektor in den neuen Bundesländern tätig waren und nicht die Möglichkeit des Grunderwerbs und des Aufbaus eines landwirtschaftlichen Betriebes hatten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, den berechtigten Anliegen der Alteigentümer und Wiedereinrichter durch Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen Rechnung zu tragen. Davon abzukoppeln ist ein Kaufmodell unter Einbeziehung der ortsansässigen Neueinrichter. Für beide Regelungen ist die verfassungsmäßige Beteiligung der Länder über den Bundesrat sicherzustellen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH als Verpächter in die Lage versetzt wird, den Pächtern die landwirtschaftlichen Flächen genau zuzuordnen.

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verwertung
landwirtschaftlicher Flchen durch die
Treuhandanstalt in den neuen Bundeslndern

/ Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur Verwertung landwirtschaftlicher Flächen
durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Verwertung landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt die folgenden Anliegen der neuen Länder zu berücksichtigen, um

- eine breite Eigentumsstreuung zu erzielen,
- Chancengleichheit für die, denen 40 Jahre lang die Nutzung ihres Eigentums entzogen worden ist und die während dieser Zeit keine Möglichkeit hatten, einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen, zu gewährleisten,
- eine schnellere Regelung der Nutzungsverhältnisse zu erreichen

und damit den sozialen Frieden in den Dörfern zu erhalten.

1. Die Verwertung aller Treuhandflächen ist mit den neuen Bundesländern abzustimmen. Kommunale Restitutionsansprüche sind festzustellen und zu berücksichtigen.
2. Die Treuhandflächen sind umgehend, soweit nicht Ansprüche Dritter bestehen, grundsätzlich auf 12 Jahre zu verpachten. Das gilt auch in den Fällen, in denen Anträge nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt sind und offensichtlich unbegründet erscheinen.
3. Das "Wiedereinrichterprogramm" - wie es derzeit diskutiert wird - ist nicht einzuführen. Es ist ein Kaufmodell unter Einbeziehung der ortsansässigen Neueinrichter zu erarbeiten und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um damit die verfassungsmäßige Beteiligung der Länder über den Bundesrat sicherzustellen.
4. Die Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen für Bodenreformopfer sind von der Bodenverwertung zu trennen.
5. Die Verwertung der Flächen muß den Belangen der Raumordnung und Landesplanung, der Agrarstruktur, des Städtebaus, des Natur- und Umweltschutzes und der örtlichen Entwicklung sowie des öffentlichen Bedarfs Rechnung tragen. Dabei sollte jeweils ein hinreichender Anteil ehemals volkseigener Flächen für übergeordnete Zwecke, insbesondere für Naturschutz und Landschaftspflege, in Landeseigentum übertragen werden.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH in die Lage versetzt wird, schnellstmöglich eine exakte Pachtflächenzuweisung zur Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Begründung:

Die Frage der Verwertung landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt ist zur Zeit das zentrale agrarpolitische Thema in den neuen Bundesländern.

Anlässlich der Sonder-Agrarministerkonferenz vom 19. 06. 1992 in Niederschönhausen bestand Einvernehmen mit Treuhandanstalt, Bundeslandwirtschaftsministerium und Bundesfinanzministerium darüber, daß der Verkauf der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn die Regelungen des "Siedlungskaufmodells" rechtskräftig sind. Beschlossen wurde auch, daß das "Siedlungskaufmodell" im Einvernehmen mit den Ländern entwickelt und regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden sollen. Dieses Ergebnis wurde von der Agrarministerkonferenz am 2. 10. 1992 in Münster von allen Länderagrarministern bekräftigt.

Eine langfristige Verpachtung sollte grundsätzlich auf 12 Jahre, bei strenger Berücksichtigung, insbesondere der Kriterien nach den unter Ziff. 4.5.1. genannten Tiers der Verwertungsrichtlinien der Treuhandanstalt vom 26. 06. 1992, ausgerichtet sein. Sie gewährleistet, daß für die aufwendige Klärung der Eigentumsfragen, zur Bodenordnung, aber auch für die notwendigen Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen der hierfür erforderliche Zeitbedarf zur Verfügung steht, ohne die Nutzung der Flächen zu behindern. Dies betrifft sowohl Flächen ehemaliger VEG als auch Streuflächen. Eine langfristige Verpachtung trägt weiterhin dem agrarstrukturellen Anliegen Rechnung, daß die im Umstrukturierungs- und Aufbauprozeß notwendigen Investitionen zur Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nur bei gesicherter Flächenbasis gewährleistet sind.

Sind die Treuhandflächen erst einmal verpachtet, kann die Frage der Eigentumszuordnung in Ruhe und ohne zeitlichen Druck geregelt werden. Eine zeitliche Entzerrung des Bodenverkaufs entlastet zudem den Bodenmarkt.

Das "Wiedereinrichterprogramm" - wie es derzeit diskutiert wird - ist aus struktur- und sozialpolitischen Gründen eindeutig abzulehnen. Sollte dieses Programm so verabschiedet werden, wie es in den vorliegenden Entwürfen skizziert ist, ist eine schwere und nachhaltige Beeinträchtigung des sozialen Friedens in den Dörfern zu befürchten.

Ein regional unterschiedlicher, jedoch nicht unerheblicher Teil der Fläche in den neuen Bundesländern wird von ortsansässigen Neueinrichtern bewirtschaftet. Dabei handelt es sich zum Teil um Personen, die aus Bauernfamilien stammen, die aber im Gegensatz zu ihren Geschwistern keinen Grundbesitz vorweisen können, also nicht als Wiedereinrichter im Sinne des "Wiedereinrichterprogramms" gelten.

In den Familien und Dörfern ist kein Verständnis dafür zu erwarten, daß das Vorhandensein von Bodeneigentum darüber entscheidet, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines hochsubventionierten Bodenkaufprogramms gegeben ist.

Die historischen Eigentumsverhältnisse von 1949 zur Abgrenzung des Begünstigtenkreises eines "Wiedereinrichterprogramms" 1992 heranzuziehen, ist nicht sachgerecht. Auch in den Altbundesländern haben sich die Eigentumsverhältnisse im Agrarsektor in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Es gilt auch, denen Zugang zu dem Programm zu gewähren, die in den letzten Jahren im Agrarsektor in den neuen Bundesländern tätig waren und nicht die Möglichkeit des Grunderwerbs und des Aufbaus eines landwirtschaftlichen Betriebes hatten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, den berechtigten Anliegen der Alteigentümer und Wiedereinrichter durch Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen Rechnung zu tragen. Davon abzukoppeln ist ein Kaufmodell unter Einbeziehung der ortsansässigen Neueinrichter. Für beide Regelungen ist die verfassungsmäßige Beteiligung der Länder über den Bundesrat sicherzustellen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH als Verpächter in die Lage versetzt wird, den Pächtern die landwirtschaftlichen Flächen genau zuzuordnen.